

Paper-ID: VGI\_199211



## Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **80** (3), S. 148–149

1992

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199211,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {148--149},  
Number = {3},  
Year = {1992},  
Volume = {80}  
}
```



## Aus Rechtsprechung und Praxis

### Akkreditierungsgesetz

Die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Prüfzeugnissen ist eine wesentliche Voraussetzung, um den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Das "Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen", kurz "Akkreditierungsgesetz" genannt, BGBl.Nr. 468/1992, ermöglicht es österreichischen Produzenten, ihre Produkte ohne weitere Prüfung in den gesamten europäischen Wirtschaftsraum zu exportieren, wenn diese mit einem österreichischen Prüfzeugnis versehen sind. Das Gesetz schafft eine Gleichstellung ausländischer Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen mit inländischen bei Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit.

Das Gesetz orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Gleichstellung ausländischer Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen mit inländischen bei Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit;
- Akkreditiert werden Prüf- und Überwachungsstellen auf Antrag, Zertifizierungsstellen durch Verordnung, um die international gewünschte Beschränkung der nationalen Zertifizierungsstellen zu gewährleisten;
- Festlegung eines behördlichen Akkreditierungsverfahrens;
- Der Zugang zur Akkreditierung ist unabhängig von der Rechtsform der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen;
- Die Liste der akkreditierten Stellen ist künftig öffentlich zugänglich.

Durch das Akkreditierungsgesetz wurde auch das Maß- und Eichgesetz (neuerlich) geändert und dem § 58 noch folgender Absatz 4 angefügt:

"Soweit dieses Bundesgesetz (MEG) nicht besondere Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, zusätzlich zur Anwendung zu bringen."

Das Akkreditierungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft und ersetzt das Gesetz über das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBl.Nr. 185/1910.

*Ch. Twaroch*

### Neuregelung des Luftbildfreigabeverfahrens § 130 des Luftfahrtgesetzes

§ 130 des Luftfahrtgesetzes wurde kürzlich in zwei Etappen novelliert und das Bewilligungsverfahren für Luftbildaufnahmen und Messungsaufnahmen vollständig neu geregelt.

Nach einem mißglückten Anlauf im Juli 1992 (BGBl.Nr. 452/1992) hat sich das Parlament im Oktober 1992 neuerlich ausführlich mit dieser Materie befaßt und mit Gesetzesbeschluß vom 15.10.1992 (BGBl.Nr. 691/1992) das Freigabeverfahren auf eine neue Basis gestellt.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

Entfall der Herstellungsbewilligung; d.h. die Anfertigung von Luftbild- und Messungsaufnahmen ist nunmehr ohne Bewilligung jedem gestattet.

Entfall der Verwendungsbewilligung für Luftbilder, die aus Flugzeugen im Liniendienst aufgenommen worden sind. Das Photographieren bei Linienflügen stellt nicht mehr - wie bisher - eine (in der Praxis nicht sanktionierte) Verwaltungsübertretung dar. Werden die Luftbildaufnahmen aber aus Charterflugzeugen heraus oder bei Rundflügen gemacht, unterliegen sie weiterhin den Verwendungsbeschränkungen des § 130 Luftfahrtgesetz.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist auch nicht mehr jede "Verwendung", sondern nur die Verbreitung von Luftbildern und Messungsaufnahmen bewilligungspflichtig. Mit anderen Worten: nur die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung der Aufnahmen ist bewilligungspflichtig, während beispielsweise die photogrammetrische Auswertung beim Hersteller selbst noch keiner Bewilligung bedarf.

Die wichtigste Neuregelung ist die in "allerletzter Minute" aufgenommene Bestimmung, daß die Bewilligung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ab Antrag eine Erledigung erfolgt.

Auf Antrag des Abgeordneten Ing. Schwärzler beschloß der Ausschuß darüberhinaus nachstehende Feststellung zu §130 Luftfahrtgesetz: "Der Ausschuß geht davon aus, daß Bewilligungen wie bisher auch pauschal erteilt werden können. Die dafür notwendigen Kriterien insbesondere für Messungsaufnahmen sollen in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen den Bundesministerien generell umschrieben werden und Einzelgenehmigungen weitgehend ersetzen."

Gleichzeitig mit den inhaltlichen Änderungen wurde auch die Behördenzuständigkeit vereinheitlicht. Nunmehr ist für die Erteilung der Bewilligungen - sowohl bei Luftbildaufnahmen als auch bei Messungsaufnahmen - der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig; die Mitvollziehung durch den Bundesminister für Inneres wurde gestrichen. Die Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich von Messungsaufnahmen schafft die Basis für die Rahmenvereinbarung im Sinne des parlamentarischen Ausschußberichts.

Wenn auch weitergehende Deregulierungswünsche (etwa analog der deutschen Regelung) vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurden, ergibt sich durch die Neufassung des Luftbildfreigabeverfahrens jedenfalls die Möglichkeit, Messungsaufnahmen jederzeit herzustellen, diese sofort intern auszuwerten und kurzfristig (nach maximal 6 Wochen) weiterzugeben.

Diese Erleichterungen beim Umgang mit Luftbildern stellen aber keinen Freibrief für Spione und Agenten dar. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Geheimnisverrat macht sich strafbar, wer (wissentlich) Staatsgeheimnisse verrät oder die Neutralität gefährdet (§§ 252 ff StGB). Diese Bestimmungen blieben durch die Novelle des Luftfahrtgesetzes unberührt.

§ 130 des Luftfahrtgesetzes in der Fassung gemäß BGBl.Nr. 452/1992 und BGBl.Nr. 691/1992 lautet nunmehr:

#### *§ 130. Luftbildaufnahmen*

*(1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes einschließlich der Durchführung einsatzähnlicher Übungen die Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus durch Verordnung zu verbieten, soweit dies zur Wahrung der militärischen Interessen erforderlich ist. Hinsichtlich der Kundmachung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.*

*(2) Für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen, die aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge außerhalb des Linienflugverkehrs oder von zivilen Luftfahrtgeräten aus hergestellt wurden, ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften die Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung erforderlich.*

*(3) Ausnahmegewilligungen von den Verboten gemäß Abs. 1 und Bewilligungen gemäß Abs. 2 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erteilen, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen; sie sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Bedachtnahme auf die Interessen der militärischen Landesverteidigung erforderlich ist. Diese Bewilligungen gelten als erteilt, sofern sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen des Antrages versagt werden. Hinsichtlich von Messungsaufnahmen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.*

*Ch. Twaroch*